

„Feuerwehrverein Neukirchen e.V.“

Vereinssatzung, Stand 22.01.2011

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Neukirchen (e.V.)“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lerchenberg, Ortsteil Neukirchen (nach der Gebietsreform 1994 wurde die Gemeinde Lerchenberg mit ihren Ortsteilen nach Eisenach eingemeindet).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Eisenach/Stadtteil Neukirchen zu fördern
 - b) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - c) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - d) interessierte Jugendliche für die Jugendfeuerwehr zu werben und die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutzes zu beraten
 - f) die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschutzes zu pflegen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Wirtschaftliche und auf den Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den passiven Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Feuerwehrsatzung der **Stadt Eisenach** der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Passive Mitglieder können solche Personen sein, die die Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

„Feuerwehrverein Neukirchen e.V.“

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verletzt.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge, deren Erhebung und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; der Mindestbeitrag wurde mit **zwei EURO (€)** monatlich festgelegt
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und wird turnusmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Tagesordnung wird fünf Tage vorher bekanntgegeben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberchtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrauchte Anträge
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von fünf Jahren
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) die Wahl der Kassenprüfer

„Feuerwehrverein Neukirchen e.V.“

- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Wahl von Ehrenmitgliedern
- i) die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) die Entscheidung über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Antragstellern in den Verein
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission für die Wahl des Vorstandes wurden durch Vorschlag und Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt. Den Wahlvorstand übernimmt das älteste gewählte Mitglied.
- (4) Der Vorstand wird im Block in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder geht aus § 11 hervor. Stimmensummierung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Gewählt ist nur, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. In der anschließenden konstituierenden Sitzung wird im Beisein des Wahlvorstandes die Zuordnung der Funktionen vorgenommen.
- (5) Die Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie können in den folgenden beiden Geschäftsjahren nicht wiedergewählt werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer und Pressewart
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart
 - f) den Beisitzern

Der Ortsbrandmeister bzw. Wehrführer und die Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder (Beisitzer).

- (2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

„Feuerwehrverein Neukirchen e.V.“

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich: Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vorstand, im Sinne der Rechtsvertretung des Vereins, ist der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechnungsführer. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder.
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreter und Rechnungsführer nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber dem Kassenprüfer Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eisenach/Stadtteil Neukirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung am 22.01.2011 in Kraft.

Eisenach/Stadtteil Neukirchen, den 22.01.2011

Der Vorstand

Klaus Fichtel – Vorsitzender

Christian Stein – Jugendfeuerwehrwart

Hans-Joachim Schmidt – Stellvertreter

Thomas Meng – Beisitzer

Uwe Felsberg – Stellvertreter

Holger Faude – Beisitzer

Rolf Klaus – Rechnungsführer

Maik Felsberg - Beisitzer

Gerhard Laun – Schriftführer/Pressewart

Neukirchen den 22.01.2011

